

§ 1836e BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1836e BGB](#) Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormunds gegen den [Mündel](#) auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Mündels haftet sein [Erbe](#) nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des [Erbfalls](#) vorhandenen Nachlasses; § 102 Abs. 3 und 4 SGB XII (des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) gilt entsprechend, § [1836c BGB](#) findet auf den [Erben](#) keine Anwendung.

(2) Soweit Ansprüche gemäß § [1836c Nr. 1 Satz 3 BGB](#) einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § [850b ZPO](#) keine Anwendung.